

Änderung Friedhofsatzung vom 14.05.2007 §26 Abs.1 und 2

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf nur durch zugelassene Firmen erfolgen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 zu beachten.
- (3) Der Friedhofsträger ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen.

VI. Bestattungen und Feiern

§ 25

Benutzung von Leichenräumen

- (1) Leichenräume sind Leichenhallen oder –kammern zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulässig.
- (3) Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 26

Bestattungsfeiern

- (1) Die Bestattungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofskapelle), oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Friedhofsträger

**§ 35
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 01.04.1984 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Lossa ,den 07.05.2013
Ort, den



.....
Signol Viki
Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des GKR

.....
Viki
Kirchenälteste/r

.....
Heutte
Kirchenälteste/r

Genehmigungsvermerke:

Kirchl. Verwaltungsamt
Genehmigt durch das
Kreiskirchenamt Naumburg

Der Leiter/ die Leiterin des
Kirchl. Verwaltungsamtes

.....
30.01.2014
Datum *Lat. Koite*
Amtsleiterin

.....
Lat. Koite

.....
Reg.-Nr. *13076/03174*
Ort, den



.....
Lat.
Kreiskirchenrat

*nicht zutreffendes bitte streichen